



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Gewerbeverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : sgV
Adresse, Ort : Schwarztorstrasse 26, 3001 Bern
Kontaktperson : Patrick Dümmler
Telefon : 031 380 14 38
E-Mail : p.duemmler@sgv-usam.ch
Datum : 09.12.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Publikation vom 9. September 2024 lädt die WAK-NR ein, zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV bedankt sich für diese Möglichkeit.

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der sgV über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Generelle Bemerkung zur Zulassung

Der sgV unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen des Bundes, die Risiken von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt zu begrenzen respektive zu minimieren. In der Umsetzung der Massnahmen zur Pa.Iv. 19.475 und damit verbunden dem Rückzug respektive dem Verbot diverser Pflanzenschutzmittel beklagen die Produzierenden aber zunehmend Schwierigkeiten, in genügender Menge und Qualität rentabel produzieren zu können. Der Schutz der Kulturen und ein wirksames Resistenzmanagement sind nicht mehr gewährleistet, da in den vergangenen Jahren über 200 Pflanzenschutzwirkstoffe vom Markt genommen wurden. Der Bund stopft die Lücken mit jährlich verfügbaren Notfallzulassungen. Die Landwirtinnen und Landwirte sind bestrebt, die Wirkstofflücken mit alternativen Massnahmen oder dem verstärkten Einsatz der verbliebenen Wirkstoffe zu überbrücken. Dies birgt jedoch das Risiko, dass die Mittel ihre Wirkung verlieren. Die Folgen sind Abstriche beim Resistenzmanagement, zunehmende Schwierigkeiten, die Qualitätsanforderungen zu erfüllen, wachsende Totalausfallrisiken, eine sinkende Anbaubereitschaft für gewisse Kulturen und folglich steigende Lebensmittelimporte. Dies läuft dem Ziel entgegen, die Selbstversorgung der Schweiz zu stärken.

In Zukunft muss der integrierte Pflanzenschutz noch besser funktionieren – und zwar mit vorbeugenden Anbaumassnahmen, Früherkennung mittels modernster Technologien, neuen resistenten Sorten und einem breiten Spektrum an Krankheits- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Diese müssen zusammen mit modernsten Biologicals rasch den Zugang zum Markt finden.

Die Übersicht (Lead) im erläuternden Bericht der WAK-N suggeriert eine deutliche Vereinfachung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Die einzelnen Artikel im Vorentwurf werden dem jedoch nicht gerecht. Mit der Übernahme von Zulassungsentscheidungen der EU-Länder, die zu den strengsten der Welt zählen, erhält die Schweiz Zugang zu umweltverträglichem und modernem Pflanzenschutz. Wir erwarten deshalb, dass im Ausland bewilligte Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel durch die Vereinfachung direkt der Schweizer Produktion zur Verfügung stehen. Gemäss erläuterndem Bericht soll aber am Bisherigen festgehalten werden: «Wenn ein Pflanzenschutzmittel ein unannehmbares Risiko in einem in der Schweiz besonders geregelten Bereich wie zum Beispiel dem Gewässerschutz darstellt, kann die Schweizer Zulassungsbehörde die Zulassung jedoch einschränken oder verweigern». Der Mechanismus bleibt dadurch einseitig; dies stellt sogar der erläuternde Bericht fest: «obwohl die Schweiz nicht Teil der EU ist, verzichtet sie beim Rückzug

von Pflanzenschutzmitteln also auf eine eigenständige Beurteilung, bei der Zulassung von Neuen jedoch nicht». Es bleibt beim kostenintensiven Swiss Finish.

Wir begrüßen:

- dass Pflanzenschutzmittel, die in einem EU-Nachbarland, den Niederlanden oder Belgien zugelassen sind, auch in der Schweiz eingesetzt werden dürfen, ohne dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen.
- dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, auch in der Schweiz als genehmigt gelten.
- dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar sind.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können.

Wir lehnen ab:

- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, von der EU abweichende Vorschriften gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert. Dies lässt zu viele Hintertüren für eine nicht-Bewilligung offen.
- dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen und Einschränkungen verfügen.

Weiter schätzen wir ein, dass die Schweizer Referenzgrenzwerte rund 2.5 Jahre der EU-Gesetzgebung hinten nachhinken. Für die Exporte sind jedoch die aktuellen EU-Grenzwerte wichtig.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Urs Furrer
Direktor

Patrick Dümmler
Ressortleiter



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Abs. 2	Ersatzlos zu streichen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass Produkte, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden.	... anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.
Art. 160a Abs. 3	Ersatzlos zu streichen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass Produkte, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden.	Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
Art. 160a Abs. 4	Ersatzlos zu streichen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass Produkte, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden.	Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die ...
Art. 160a Abs. 5	Ganzer Absatz ersatzlos streichen. Unnötiger Verweis auf das GSchG. Unnötige Doppelnennung. Das GSchG gilt sowieso übergeordnet.	Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.

<p>Art. 160b Abs. 1</p>	<p>Absatz ist anzupassen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in der Schweiz nicht genehmigt wird. Es soll keine vollständige (Neu)Beurteilung sein. Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.</p>	<p>Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.</p>
<p>Art. 160b Abs. 2</p>	<p>Absatz ist anzupassen, es soll ein vereinfachtes Verfahren sein und keine vollständige Beurteilung, welche zusätzliche Kosten und Verzögerungen verursacht.</p>	<p>Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.</p>
<p>Art. 160b Abs. 3</p>	<p>Änderungen der Zulassung in einem EU-Mitgliedsstaat muss innerhalb von 90 Tagen statt 30 Tagen gemeldet werden. Innerhalb von 30 Tagen ist nicht umsetzbar.</p>	<p>Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 <u>90</u> Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 <u>90</u> Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.</p>

	Mehrheit folgen.	... an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten müssen der Zulassungsstelle ...
Art. 160c	Die Einführung einer maximalen Frist von 12 Monaten für das Zulassungsverfahren ist absolut dringlich, um die Verlässlichkeit des Verfahrens und das Vertrauen wiederherzustellen und wird ausdrücklich begrüßt.	Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.
Art. 187e	Mehrheit folgen.	... an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ...